

**2. Änderungssatzung
der
Satzung zur Durchführung der Kindertagespflege
(Gewährung laufender Geldleistungen und Erhebung von Kostenbeiträgen)
in Bad Homburg v.d.Höhe**

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. §§ 22 ff. und 90 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch / Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I, S. 959) und i.V.m. §§ 29 und 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) sowie §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Durchführung der Kindertagespflege (Gewährung laufender Geldleistungen und Erhebung von Kostenbeiträgen) in Bad Homburg v. d. Höhe vom 16.01.2015 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Paragraph 2a eingefügt:

§ 2a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII sind die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Zu diesem Zweck und zur Regelung weiterer Einzelheiten wird mit dem Kindertagespflegebüro eine separate Vereinbarung geschlossen, die den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII sicherstellt.

2. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „6 Wochen“ durch „4 Wochen“ ersetzt.

3. In Anlage 1 Ziffer 1.8. wird der 1. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- der jeweils gültige allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz gem. § 242a SGB V (KV-Beitragssatz)

4. In Anlage 1 Ziffer 1.8. wird der 2. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- der jeweils gültige Beitragssatz (inkl. Beitragszuschlag für Kinderlose) in der gesetzlichen Pflegeversicherung (PV-Beitragssatz)

5. In Anlage 1 wird Ziffer 1.10. wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird in „Im Krankheitsfall / Im Quarantänefall“ geändert.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

Ohne Anrechnung auf die o.g. 10 Krankheitstage erfolgt im Falle einer pandemiebedingten Quarantäne die Weitergewährung der laufenden Geldleistungen bis maximal 10 Werktagen. Als pandemiebedingte Quarantäne gilt die aufgrund einer Infizierung amtlich angeordnete Quarantäne der Kindertagespflegeperson sowie eines Haushaltsangehörigen. Die Quarantäne ist gegenüber dem Kindertagespflegebüro durch einen Quarantänebescheid nachzuweisen.

6. In Anlage 1 wird folgende neue Ziffer 1.14. angefügt:

1.14. Kinder mit besonderem Förderbedarf

Die Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf wird im Einzelfall mit der zuständigen Fachaufsicht entschieden.

Der besondere Förderbedarf eines Kindes ist von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten geltend zu machen. Zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs ist eine fachärztliche Stellungnahme vorzulegen.

Ist ein besonderer Förderbedarf festgestellt, wird die Zahlung der laufenden Geldleistung entsprechend der Einzelfallentscheidung erhöht.

7. In der Satzung inkl. Anlage 1 werden sämtliche Begriffe „Tagespflegeperson“ (Einzahl oder Mehrzahl) durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ (Einzahl oder Mehrzahl) ersetzt.

8. Die amtliche Schreibweise von „Bad Homburg v.d.Höhe“ wird auf die neue Schreibweise „Bad Homburg v. d. Höhe“ sowohl im Satzungstext als auch in der Überschrift angepasst.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 30.11.2022

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister